

Richtlinie für die Gewährung von Krediten durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten von Krankenhäusern

Präambel

In Deutschland befindet sich ein nicht unerheblicher Teil der Krankenhäuser in einer wirtschaftlichen Schieflage, da keine die Kosten des Betriebs deckende Erträge erwirtschaftet werden können. Dies führt unweigerlich zu Insolvenzen, sofern nicht in geeigneter Weise gegengesteuert wird. Zudem könnten Krankenhausinsolvenzen, verbunden mit der Schließung ganzer Standorte die Gefahr einer regionalen Unterversorgung bergen. Der Bundesgesetzgeber hat dies erkannt und strebt an, mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) die Einnahmen der Krankenhäuser zu erhöhen, um damit dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

1 Zweck der Maßnahme

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt im Auftrag des Freistaats Thüringen, vertreten durch das *Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF)*, Darlehen zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe an bedarfsnotwendige Thüringer Krankenhäuser.

Durch die Darlehen soll der Bestand von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern gesichert werden.

2 Antragsteller (Kreditnehmer)

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in Thüringen Krankenhäuser betreiben und einen vorübergehenden Liquiditätsengpass aufweisen. Dies gilt auch für kommunal getragene Krankenhäuser. Das Krankenhaus muss im Landeskrankenhausplan enthalten sein und auch künftig bedarfsnotwendig sein.

Eine Gruppe verbundener Unternehmen kann, sofern diese Unternehmen nachweislich die Problemlage nicht gemeinsam und aus eigener Kraft beheben können, für jedes einzelne Krankenhaus, welches als separate juristische Person geführt wird, einen Antrag stellen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen. Dies gilt nicht sofern die Finanzierung im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Insolvenzplanverfahrens oder dem Erwerb eines Krankenhauses aus einem Insolvenzverfahren zur Fortsetzung des Krankenhausbetriebes beantragt wird.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten¹

¹ Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 29.11.2023 (EU-ABI. C/2023/1212).

Andere Kredit- und Bürgschaftsprogramme insbesondere mit Beteiligung des Bundes sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden.

Betreibt der Antragsteller Krankenhäuser in anderen Bundesländern, hat sich der Antragssteller zu verpflichten, dass die mit dieser Richtlinie gewährten Kreditmittel ausschließlich zur Sicherung der Thüringer Standorte verwendet werden.

3 Fördervoraussetzungen

Krankenhäuser, die mit Darlehen nach dieser Richtlinie unterstützt werden sollen, stellen die gesundheitliche Grundversorgung in ihrer jeweiligen Region in Thüringen sicher und haben mit ihrem Leistungsangebot - auch mit Teilen davon - keine überregionale Bedeutung, die im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignet wäre, den Wettbewerb grenzüberschreitend zu verzerren. Im Zuge des Antragsverfahrens ist dazu eine Stellungnahme/Einschätzung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums vorzulegen.

Das antragstellende Unternehmen muss über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen. Kredite dürfen nach dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn ihre Rückzahlung bei einem normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Kredite dürfen nicht gewährt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Kreditausfall gerechnet werden muss. Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der bei der TAB einzureichenden aussagekräftigen Unterlagen. Der Antragsteller hat insbesondere mittels einer plausiblen Planungsrechnung nachzuweisen, dass der Liquiditätsengpass aufgrund der Auswirkungen des KHVVG perspektivisch beseitigt werden kann. Anhand einer Planungsrechnung muss erkennbar sein, dass es sich um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass handelt, der im Fall des Greifens der KHVVG-Reform beseitigt wird. Die TAB ist berechtigt, eine gutachterliche Stellungnahme zu den Planprämissen abzufordern.

Die Höhe des beantragten Darlehens wird auf das notwendige Mindestmaß zur Überbrückung der vorübergehenden Liquiditätsengpässe unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränkt. Für kommunale Krankenhäuser, deren Träger, Gesellschafter oder sonstiger Anteilseigner ganz oder überwiegend kommunale Gebietskörperschaften sind, gelten als verfügbare Finanzmittel der Bestand der allgemeinen Rücklage (Gebietskörperschaften mit Verwaltungsbuchführung) bzw. die Wertpapier- und Finanzmittelbestände (§ 49 Abs. 4 Nr. 2.3 und 2.4 ThürGemHV-Doppik) nach dem letzten Jahresabschluss (Gebietskörperschaften mit doppische Buchführung), soweit diese jeweils nicht durch Zahlungsverpflichtungen gebunden sind. Die Hausbanken und andere Kreditgeber des Antragstellers haben den Sanierungsprozess durch Aufrechterhaltung von Kreditlinien und Stundungsvereinbarungen angemessen zu begleiten.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form verzinslicher Darlehen, unterlegt mit einer 100% Bürgschaft des Freistaats Thüringen

Zur Besicherung des Darlehens sind bankübliche Sicherheiten zu bestellen inklusive angemessener Mithaft der Gesellschafter, die jeweils mit mehr als 25 % an dem

antragstellenden Unternehmen beteiligt sind. Bei kommunal getragenen Krankenhäusern gilt Ziffer 3 Absatz 4.

Entnahmen, Gewinnausschüttungen, Dividendenzahlungen, die Gewährung von Darlehen oder auch die Rückführung von Gesellschafterdarlehen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für Liquiditätsdarlehen nach Maßgabe dieser Richtlinie unzulässig.

Die mit dieser Richtlinie gewährte Förderung darf nur für Liquiditätsengpässe im Hinblick auf Betriebsmittel verwendet werden. Eine Nutzung für investive Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unterdeckungen bei laufenden investiven Fördermaßnahmen.

Die Darlehen werden den Unternehmen zu folgenden Konditionen gewährt:

- Der Höchstbetrag je Antragsteller soll 10 Millionen Euro nicht übersteigen und kann in Tranchen zu mindestens einer Million Euro abgerufen werden.
- Die Kreditlaufzeit, eine erforderliche Tilgungsfreistellung und der Zinssatz werden in Abhängigkeit vom Einzelfall festgelegt.
- Die Kreditlaufzeit soll im Regelfall 15 Jahre nicht überschreiten

5 Beihilferechtliche Bestimmungen

Darlehen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich beihilfefrei gewährt.

6 Verfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die TAB. Die TAB handelt im eigenen Namen. Der Antrag ist bei der TAB zu stellen.

Beratung zum Antragsverfahren kann erfragt werden unter:

firmenkunden@aufbaubank.de oder

per Post bei: Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Kreditentscheidung

Die TAB prüft den Antrag auf Gewährung eines Kredits.

Bei Antragstellung durch ein kommunales Krankenhaus erfolgt eine Stellungnahme/Einschätzung des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu den verfügbaren Finanzmitteln.

Auf der Grundlage einer sodann von der Thüringer Aufbaubank gefertigten Sitzungsvorlage entscheidet ein Bewilligungsausschuss, ob und mit welchem Inhalt ein Kreditengagement eingegangen wird. In die zu fertigende Sitzungsunterlage werden die Einschätzungen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums und ggfs. des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zu den auf sie entfallenden Fragestellungen mit einbezogen.

Im Bewilligungsausschuss sind die Thüringer Aufbaubank, die für Gesundheit und für

Finanzen zuständigen Ministerien vertreten. Sie sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Eine positive Entscheidung auf Gewährung eines Kredits aus dieser Richtlinie muss einstimmig getroffen werden. Den Vorsitz bei den Ausschusssitzungen führt der Vertreter oder die Vertreterin des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

7 Sonstiges

Ein Darlehen nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB).

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben von subventionserheblichen Tatsachen sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Dazu zählen Angaben, die für die Gewährung, Rückforderung und die Weitergewährung einer Subvention erheblich sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung wird seitens des Kreditnehmers in Zusammenarbeit mit seinem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer gegenüber der TAB erbracht. In diesem Zusammenhang kann durch die TAB auch die Einrichtung eines Unterkontos hinsichtlich der Kreditmittel beauftragt werden.

Prüfungsrechte

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem TMSGAF, der TAB, der Europäischen Kommission, dem Thüringer Rechnungshof oder von den vorgenannten Stellen Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens Auskünfte zu erteilen und insoweit in ihr Einblick in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Das TMSGAF und das TFM sind gemäß § 44 und der Rechnungshof gemäß § 91 ThürLHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

Verschwiegenheitserklärung

Die Beteiligten des Antragsverfahrens sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 08.07.2025 in Kraft und ist bis zum 07.07.2028 befristet.

Erfurt, den 08.07.2025

